

zurechenbaren Kosten ist von der Art der Produktion, dem technologischen Prozeß und dem dadurch bestimmten Kalkulationsverfahren abhängig. Sowohl Grundkosten als auch Gemeinkosten können entweder direkt oder indirekt zurechenbare Kosten sein.

(4) Im Interesse einer exakten Plankontrolle ist für die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und seiner Teile zu unterscheiden zwischen mehr oder weniger proportionalen und mehr oder weniger konstanten Kosten.

Mehr oder weniger proportionale Kosten sind in ihrer absoluten Höhe vom Produktionsvolumen abhängig. Sie steigen und fallen mehr oder weniger proportional mit den produzierten Mengen.

Mehr oder weniger konstante Kosten sind in ihrer absoluten Höhe weitgehend von der Kalenderzeit abhängig und werden durch eine Änderung des Produktionsvolumens kaum beeinflusst.

Grundkosten sind vorwiegend mehr oder weniger proportionale Kosten, während Gemeinkosten mehr oder weniger konstant sind.

Bei der Erfassung der Kosten und ihrer Darstellung in der Kostenrechnung und Kontenführung wird die Unterscheidung in mehr oder weniger proportionale und mehr oder weniger konstante Kosten nicht vorgenommen, sie ist lediglich Gegenstand des Plan-Ist-Vergleichs und der Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit.

(5) Die Organisation der Kostenrechnung hat diesen unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Kostenarten Rechnung zu tragen.

§ 69

(1) Bei der Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist gleichzeitig der innerbetriebliche Verbrauch eigener Leistungen, insbesondere der eigenen Hilfsleistungen, nachzuweisen.

(2) Die Verrechnung der eigenen Leistungen hat auftragsweise oder nach Leistungsmengen bzw. Leistungszeiten zu erfolgen.

(3) Die Verrechnung der eigenen Leistungen kann gemäß Festlegung in den Brancherichtlinien zu Plan- oder Ist-Produktionsselbstkosten erfolgen. Im Betrieb verbrauchte Hilfsleistungen und Zwischenprodukte können zu Plan- oder Ist-Abteilungskosten verrechnet werden, sofern nicht durch diese Art der Verrechnung große Ungenauigkeiten in der Belastung der Endkostenträger auftreten. Die Verrechnung der eigenen Leistungen zu Werk- bzw. Industrieabgabepreisen bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Für Planung und Abrechnung sind die gleichen Bewertungsformen anzuwenden.

IV. Die Erfassung der Selbstkosten für die Erzeugnisse und Leistungen (Kostenträgerrechnung)

§ 70

(1) Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist es, die Selbstkosten der Erzeugnisse zu ermitteln. Jeder Betrieb der volkseigenen Industrie ist verpflichtet, Kostenträgerrechnungen aufzustellen.

(2) Kostenträger sind sämtliche Erzeugnisse und Leistungen der produzierenden Abteilungen, unabhängig davon, ob sie für die Realisierung oder den innerbetrieblichen Verbrauch bestimmt sind.

(3) Entsprechend der Gliederung der produzierenden Abteilungen sind die Kostenträger in Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen einzugliedern. Unabhängig von der Gliederung des Betriebes kann in jeder der genannten Abteilungen auch jede andere Art von Leistungen hergestellt werden.

(4) Die Betriebe haben auch nichtindustrielle Leistungen kostenträgermäßig abzurechnen.

§ 71

(1) Die Kostenträgerrechnung umfaßt sowohl die Kostenträgerzeitrechnung als auch die Kostenträgerstückrechnung (Nachkalkulation).

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind die Selbstkosten zu ermitteln, die für einen Kostenträger oder eine Kostenträgergruppe während des Abrechnungszeitraumes entstanden sind. Abrechnungszeitraum kann der Monat, darf aber höchstens das Quartal bzw. bei Kampagnebetrieben die Kampagnezeit sein.

(3) In der Nachkalkulation werden die Ist-Selbstkosten für die Mengeneinheit des Kostenträgers oder für einen Auftrag ermittelt.

(4) Kostenträgerzeitrechnung und Nachkalkulation sind nach den gleichen systematischen Gesichtspunkten zu organisieren.

§ 72

Die Kostenträgerrechnung kann sowohl nach dem Divisionsverfahren als auch nach dem Zuschlagsverfahren organisiert werden.

§ 73

(1) Die Kostenträgerzeitrechnung kann, unabhängig von der Anwendung der in § 72 genannten Verfahren, als

- a) Auftragsrechnung,
- b) Erzeugnisartenrechnung,
- c) Erzeugnisgruppenrechnung

organisiert werden.

(2) Bei der Auftragsrechnung gilt als Kostenträger der mengenmäßig bestimmte einzelne Auftrag, dessen Produktion sich über mehrere Abrechnungszeiträume erstrecken kann.

(3) Bei der Erzeugnisartenrechnung gilt als Kostenträger die im Abrechnungszeitraum produzierte Menge einer bestimmten Erzeugnisart bzw. die verschiedenen Typen oder Sorten einer Erzeugnisart, unabhängig von ihrer Fertigstellung.

(4) Bei der Erzeugnisgruppenrechnung werden mehrere Erzeugnisse zu einem Kostenträger zusammengefaßt. Diese Art der Abrechnung ist dann zugelassen, wenn in einem Betrieb ein sehr umfangreiches Sortiment produziert wird und eine laufende Kostenträgerzeitrechnung für jede einzelne Erzeugnisart im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung nicht vertretbar erscheint.

(5) Die Nachkalkulation hat in jedem Fall die Selbstkosten eines einzelnen fertigen Auftrages oder der branchenüblichen Mengeneinheit einer Erzeugnisart, Type bzw. Sorte zu ermitteln. Falls in der Kostenträgerzeitrechnung die Erzeugnisgruppenrechnung angewendet wird, muß durch die Nachkalkulation eine genaue Selbstkostenermittlung für die einzelnen Erzeugnisarten mindestens in der Form erfolgen, daß die wichtigsten Erzeugnisarten einmal im Jahr nachkalkuliert werden.